

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0085-1	

	22.02.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	08.03.2021	

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen
Einbindung der regionalen Kooperationsstandorte in den Regionalplan Ruhr**

Antwort:

Die Fragen zur Einbindung der regionalen Kooperationsstandorte in den Regionalplan Ruhr beantwortet die Verwaltung wie folgt:

1. Wie sollen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des sachlichen Teilplans in den Regionalplan Ruhr aufgenommen werden?

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand wird angestrebt, den Aufstellungsbeschluss zum „Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte“ im Juni 2021 durch die Verbandsversammlung fassen zu lassen. Damit eilt der sachliche Teilplan der Gesamtplanung in Form des Regionalplans Ruhr weiterhin voraus.

Der übergangsweise erarbeitete, sachliche Teilplan soll zu einem späteren Zeitpunkt in dem planerischen Gesamtkonzept des Regionalplans Ruhr aufgehen. In dem Zusammenhang verfolgt die Verwaltung den von KMENT angesprochenen Ansatz der „Integrationslösung“¹.

Dies bedeutet, dass der Regionalplan Ruhr gerade nicht um den sachlichen Teilplan „herumplanen“ (siehe KMENT-Gutachten), sondern die Festlegungen des Teilplans vollständig aufnehmen soll. Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen fügen sich in die übrigen gesamtäumlichen Festlegungen ein. Der Regionalplan Ruhr weist keine Weißflächen oder durchscheinenden Altflächen auf. Die Umweltprüfungen mit ihren Umweltberichten stehen ergänzend nebeneinander. Darüber hinaus wird bei der Integration des Teilplans in den Gesamtplan eine enge zeitliche Verknüpfung verfolgt: Die Inhalte des sachlichen Teilplans werden unmittelbar nach dessen Rechtskraft (angestrebt Ende 2021) in die Gesamtkonzeption des dann noch in Erarbeitung befindlichen

¹ Kment, Rechtswissenschaftliches Gutachten Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“, Stand August 2020, S. 25 ff.

Regionalplans Ruhr übernommen. Damit wird nicht nur ein widerspruchloser Übergang der beiden Planwerke sichergestellt und dem Erfordernis der „hinreichende[n] Verwirklichungschance“² des vorgezogenen Teilplans Genüge getan, sondern auch gewährleistet, dass sich der Planungsansatz des Regionalplans Ruhr weiterhin an den zwischenzeitlich ausgelagerten regionalen Kooperationsstandorten ausrichten kann.

2. Werden die regionalen Kooperationsstandorte erneut Gegenstand des Beteiligungsverfahrens bei der zweiten Offenlage des Regionalplans Ruhr sein? Wenn dies nicht geschehen soll, warum werden die Kooperationsstandorte nicht erneut Gegenstand der Planung und Abwägung sein?

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Integration des sachlichen Teilplans in den Regionalplan Ruhr noch vor Durchführung der zweiten Beteiligung im Gesamtplanverfahren erfolgen kann. Gegenstand dieser erneuten Offenlage wird jedoch ausschließlich der geänderte Teil des Regionalplans Ruhr sein (siehe § 9 Abs. 3 ROG). Der übrige unverändert gebliebene Rest des Gesamtplanentwurfs wird gemeinsam mit den rechtskräftigen Festlegungen des sachlichen Teilplans nicht noch einmal in die Beteiligung gegeben.

Denn der Verfahrensschritt der Beteiligung verfolgt den Sinn und Zweck, die für die Abwägung relevanten, öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln und das Fachwissen der Behörden und der sonstigen öffentlichen Stellen für den Planungsträger nutzbar zu machen.³ Das Abwägungsmaterial wurde in den beiden durchgeführten Beteiligungen (eine gemeinsame zum Gesamtplan und eine zum Teilplan) in ausreichendem Umfang zusammen getragen. Die Wahrung der Interessen, die Grundsätze der Transparenz und Teilhabe sind gewahrt. Folglich wäre die wiederholte Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme weder erforderlich noch zielführend.

Die Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zum gesamtträumlichen Regionalplan Ruhr hat maßgeblich zur Ausgestaltung des sachlichen Teilplans beigetragen. Daraus folgt im Einzelnen, dass sich die Flächenkulisse der Standorte sowie der Regelungsgehalt der beiden textlichen Festlegungen an den vorgebrachten Anregungen orientieren. Die Gesamtabwägung beim sachlichen Teilplan wird sich nicht nur auf die Betrachtung seines Regelungsgegenstands beschränken, sondern diesen umfassend mit all seinen Auswirkungen untersuchen.⁴ Zugleich wird im Rahmen der Gesamtabwägung zum Regionalplan Ruhr eine erneute abwägende Auseinandersetzung mit den Inhalten des sachlichen Teilplans erfolgen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gerber, Anne	Bongartz, Michael	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			

² Kment, Rechtswissenschaftliches Gutachten Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“, Stand August 2020, S. 18.

³ Vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2018, § 9 Rn. 8.

⁴ Vgl. Kment, Rechtswissenschaftliches Gutachten Sachlicher Teilplan „Regionale Kooperationsstandorte“, Stand August 2020, S. 26.